II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. Februar 1977

zur Ermächtigung insbesondere Irlands und des Vereinigten Königreichs, vorübergehend Saatgut bestimmter Arten zum Verkehr zuzulassen, das den in den Gemeinschaftsbestimmungen vorgesehenen Anforderungen nicht entspricht

(Nur der englische, der deutsche und der niederländische Text sind verbindlich)

(77/161/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinien 66/400/EWG und 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Betarüben- (1) und Futterpflanzensaatgut (2), zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/331/EWG der Kommission (3) beziehungsweise durch die Richtlinie 75/444/EWG des Rates (4), insbesondere auf die Artikel 17,

auf Antrag Irlands und des Vereinigten Königreichs,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erzeugung von Saatgut von Futterrüben von Sorten mit spezifischen Eigenschaften für eine bestimmte Verwendung sowie von Kohlrüben und Futterkohl, das den Anforderungen der vorgenannten Richtlinien entspricht, hat in Irland und im Vereinigten Königreich nicht ausgereicht, insbesondere — bei Saatgut von Futterrüben — wegen vorübergehender Schwierigkeiten, die auf eine durch den Beitritt dieser beiden Länder notwendig gewordene Änderung der Erzeugungsbedingungen zurückzuführen sind.

Es ist nicht möglich, diesen Bedarf mit „Zertifiziertem Saatgut", das allen Anforderungen der obengenannten Richtlinien erfüllt, aus anderen Mitgliedstaaten zufriedenstellend zu decken, abgesehen von geringen Mengen bei Kohlrüben und Futterkohl.

Es erscheint daher angebracht, die erwähnten vorübergehenden Schwierigkeiten zu berücksichtigen und Irland und das Vereinigte Königreich zu ermächtigen, für einen Zeitraum, der am 31. Juli 1977 abläuft, Saatgut der genannten Arten mit minderen Anforderungen zum Verkehr zuzulassen, wobei die oben erwähnten geringen Mengen zu berücksichtigen sind.

Außderdem ist es erforderlich, andere Mitgliedstaaten, die in der Lage sind, Irland und das Vereinigte Königreich mit Saatgut von Kohlrüben und Futterkohl mit minderen Anforderungen zu versorgen, zu ermächtigen, solches Saatgut zum Verkehr zuzulassen, soweit es ausschließlich für Irland oder das Vereinigte Königreich bestimmt ist.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Irland und das Vereinigte Königreich werden ermächtigt, für einen Zeitraum, der am 31. Juli 1977 abläuft, in ihren Ländern bis zu 85 Tonnen Saatgut

(1) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2290/66.
(2) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.
(3) ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1976, S. 34.
(4) ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1975, S. 6.

von Futterrüben (Beta vulgaris L.) von Sorten, die Eigenschaften von als „Mangels" angesehenen Sorten aufweisen, das nicht amtlich anerkannt ist, unter folgenden Voraussetzungen zum Verkehr zuzulassen :

a) das Saatgut entspricht den in Anlage I Teil B der Richtlinie 66/400/EWG des Rates aufgeführten Voraussetzungen, außer den Bestimmungen zu Nr. 1 hinsichtlich der Sortenechtheit und -reinheit ;

b) die Packungen dieses Saatguts werden mit einem amtlichen Etikett in brauner Farbe versehen, das mindestens folgende Angaben enthält :

— Hinweis, daß das Saatgut keiner amtlichen Anerkennung unterlegen hat,

— die Kontrollstelle,

— die Art,

— die Bezugsnummer der Partie,

— angegebenes Netto- oder Bruttogewicht,

— „Ausschließlich für Irland oder das Vereinigte Königreich bestimmt" ;

c) die Packungen dieses Saatguts sind mit einem besonderen Etikett des Lieferanten versehen, das die Sorte des Saatguts angibt und garantiert ;

d) es werden amtliche Nachkontrollen durchgeführt, ob die Sortenangabe zugetroffen hat.

(2) Das Vereinigte Königreich wird ermächtigt, für einen Zeitraum, der am 31. Juli 1977 abläuft, im Vereinigten Königreich bis zu 500 Tonnen Saatgut von Futterkohl (Brassica oleracea L. convar. acephala (DC)) der Kategotie „Zertifiziertes Saatgut" der ersten Vermehrung, das die in Anlage II zur Richtlinie 66/401/EWG des Rates an die Mindestkeimfähigkeit gestellten Anforderungen nicht erfüllt, unter folgenden Voraussetzungen zum Verkehr zuzulassen :

a) die Mindestkeimfähigkeit beträgt mindestens 70 % der reinen Körner ;

b) das amtliche Etikett enthält folgende Angaben :

— „Mindestkeimfähigkeit 70 %",

— „Ausschließlich für das Vereinigte Königreich bestimmt".

(3) Irland und das Vereinigte Königreich werden ermächtigt, für einen Zeitraum, der am 31. Juli 1977 abläuft, in ihren Ländern

— bis zu 200 Tonnen Saatgut von Kohlrüben (Brassica napus L. var. napobrassica (L.) Peterm.) und

— bis bis zu 125 Tonnen Saatgut von Futterkohl (Brassica oleracea L. convar. acephala (DC))

der Kategorie „Handelssaatgut", das die Anforderungen der Anlage II der in Absatz 2 genannten Richtlinie hinsichtlich der Mindestkeimfähigkeit nicht erfüllt, unter folgenden Voraussetzungen zum Verkehr zuzulassen :

a) die Mindestkeimfähigkeit beträgt mindestens 70 % der reinen Körner ;

b) das amtliche Etikett enthält folgende Angaben :

— „Mindestkeimfähigkeit 70 %",

— „Ausschließlich für Irland und das Vereinigte Königreich bestimmt".

(4) Für Kohlrüben und Futterkohl machen Irland und das Vereinigte Königreich von der in den Absätzen 2 und 3 erteilten Ermächtigung erst Gebrauch, wenn die Mengen des den Anforderungen der in Absatz 2 genannten Richtlinie entsprechenden Saatguts dieser Arten der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut", die eventuell aus anderen Mitgliedstaaten geliefert werden können, in den Verkehr gebracht worden sind.

Artikel 2

Die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich der Niederlande werden ermächtigt, unter den gleichen Bedingungen in ihren Ländern das in Artikel 1 Absätze 2 und 3 genannte Saatgut zum Verkehr zuzulassen, soweit es ausschließlich für Irland oder das Vereinigte Königreich bestimmt ist. Das amtliche Etikett enthält die Angabe : „Ausschließlich für Irland oder das Vereinigte Königreich bestimmt".

Artikel 3

Irland, das Vereinigte Königreich, die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich der Niederlande teilen der Kommission bis zum 1. Oktober 1977 mit, wieviel Saatgut auf Grund dieser Entscheidung zum Verkehr in ihren Ländern zugelassen worden ist. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an Irland, das Vereinigte Königreich, die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 7. Februar 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH